

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 19/17035 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Roman
Johannes Reusch, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD**
– Drucksache 19/15785 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – Gesetz zur
Modernisierung des Entschädigungsrechts für zu Unrecht erlittene Haft**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/17744 –

Zu Unrecht Inhaftierte angemessen entschädigen

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17108 –**

Gerechte Haftentschädigung für alle

A. Problem

zu den Buchstaben a bis d

Für eine Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung gewährt der Staat nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 eine Entschädigung, sofern die Freiheitsentziehung letztlich zu Unrecht erfolgt ist, das heißt, wenn in einem Strafverfahren ein Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist oder die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt wurde. Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann man Haftentschädigung erhalten, wenn nach einem Wiederaufnahmeverfahren ein Freispruch erfolgt oder die Strafe aufgehoben worden ist. Die Entschädigung umfasst neben dem Ersatz des Vermögensschadens auch den Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer Pauschale pro Hafttag. Diese lag in den Jahren 1988 bis 2009 nahezu unverändert bei 20 Deutsche Mark beziehungsweise 11 Euro und wurde im Jahr 2009 auf 25 Euro erhöht. Seitdem ist keine weitere Anpassung erfolgt. Alle vier Vorlagen sehen daher eine deutliche Erhöhung der Haftentschädigung vor. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Höhe der Anhebung und schlagen z. T. weitere Maßnahmen vor.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht eine Anhebung des Entschädigungsbetrags für immaterielle Schäden auf 75 Euro pro Hafttag vor. Aus Sicht des Bundesrates sei dies erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken des § 7 Absatz 3 StrEG angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sieht eine Anhebung auf 100 Euro und, sofern die Freiheitsentziehung länger als zwölf Monate dauert, auf 200 Euro je angefangenem Tag der Freiheitsentziehung vor. Außerdem soll eine Aufrechnung gegenüber diesem Anspruch unzulässig sein und eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich ersparter Aufwendungen für Verpflegung und Unterbringung ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP zielt darauf, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 7 Absatz 3 Halbsatz 2 StrEG vorzulegen, der die Erhöhung der Tagespauschale pro angefangenem Tag der unrechtmäßigen Freiheitsentziehung auf mindestens 150 Euro bewirkt, sowie einen Gesetzentwurf

vorzulegen, der die Nachbetreuung unrechtmäßig Inhaftierter durch einen in seinen Aufgaben dem Bewährungshelfer vergleichbaren Eingliederungsbetreuer regelt.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zielt darauf, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf 150 Euro anhebt und ab dem 90. Tag der Freiheitsentziehung für jeden angefangenen Tag eine Entschädigung von 200 Euro und nach dem Ablauf des ersten Jahres der Freiheitsentziehung eine Entschädigung von 250 Euro pro Hafttag festlegt. Weiter soll u. a. vorgesehen werden, dass eine Aufrechnung gegen die materielle und immaterielle Entschädigung ausgeschlossen und ein Verzicht auf Haftentschädigung unzulässig ist. Außerdem sollen vergleichbare Anspruchsgrundlagen auch für Fälle rechtswidriger Freiheitsentziehungen außerhalb des Strafverfahrens geschaffen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17035 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15785 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17744 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17108 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17035 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15785 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/17744 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/17108 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17035** in seiner 146. Sitzung am 13. Februar 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/15785** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17744** in seiner 152. Sitzung am 12. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17108** in seiner 146. Sitzung am 13. Februar 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17108 in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/17035 und 19/15785 durchzuführen. In seiner 80. Sitzung am 12. Februar 2020 hat er die Anhörung für den 23. März 2020 terminiert und in seiner 84. Sitzung am 4. März 2020 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. einstimmig beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 19/17108 in die öffentliche Anhörung einzubeziehen. Wegen der COVID-19-Pandemie wurde die für den 23. März 2020 geplante 87. Sitzung des Ausschusses abgesagt. In seiner 88. Sitzung am 25. März 2020 hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der FDP einstimmig beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 19/17744 ebenfalls in die öffentliche Anhörung einzubeziehen und diese in seiner 93. Sitzung am 13. Mai 2020 erneut terminiert. In seiner 99. Sitzung am 17. Juni 2020 hat er die Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Stefan Conen	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Axel Dessecker	Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden Stellvertretender Direktor
Dr. Iris-Maria Killinger	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Hamburg
Prof. Dr. Bernd Müssig	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt
Simon Pschorr	Staatsanwaltschaft Konstanz – Dezernat 21 Staatsanwalt
Dr. Bernhard Joachim Scholz	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums Richter am Bundessozialgericht

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 99. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf Drucksachen 19/17035, 19/15785, 19/17744 und 19/17108 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17035 unverändert anzunehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt wurde:

1. In Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird die Angabe „75“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

2. Artikel 2 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft“.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15785.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/117744.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17108.

Zu den Buchstaben a bis d

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass Einigkeit darüber bestehe, dass die Entschädigung angehoben werden müsse; es gebe allerdings unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Höhe. Sie wies darauf hin, dass es dabei nicht darum gehe, in welchen wirtschaftlichen Umständen die Betroffenen vorher gelebt hätten; vielmehr solle der durch die zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung entstandene Schaden symbolisch wiedergutmacht werden. Da die Diskussion hierüber sehr lange gedauert habe, sei die vorgeschlagene Entschädigungssumme überholt und müsse auf 150 Euro erhöht werden. Das von ihr geforderte Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2020 solle deutlich machen, dass diese Verbesserung für die Betroffenen überfällig sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich die erheblichen negativen Auswirkungen einer zu Unrecht erlittenen Haft für die Betroffenen. Deshalb müsse die Entschädigung höher als im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagen ausfallen. Außerdem müsse Justizopfern stärker geholfen werden; erforderlich seien Anlaufstellen zur Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, die Bereitstellung von Therapieplätzen und eine kostenlose juristische Beratung, auch bezüglich der Entschädigungsfragen. Für die Entscheidung über die Entschädigung sollten künftig die Justizbehörden, und nicht mehr die Staatsanwaltschaft, zuständig sein. Auch die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass in diesem Bereich noch viele Fragen zu klären seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, es bestehe Einigkeit darüber, dass es seit geraumer Zeit einer Verbesserung für Justizopfer bedürft hätte, und wies zugleich darauf hin, dass die Entschädigung von den Bundesländern zu zahlen sei, die die vorgeschlagene Erhöhung von 25 auf 75 Euro pro Hafttag mittragen. Die öffentliche Anhörung habe zudem gezeigt, dass die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Justizopfer verbessert werden müssten. Hierzu gebe es verschiedene Ansätze; deshalb solle dieser Punkt erst bei einer künftigen umfangreichen Überarbeitung des StrEG aufgegriffen werden. Sie warnte vor einer Verzögerung des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens, die zulasten der Justizopfer ginge.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, der vorgeschlagene Entschädigungsbetrag von 75 Euro entspreche nicht mehr der wirtschaftlichen und sozialen Realität, und warnte davor, dass künftige Forderungen nach einer Erhöhung mit Verweis auf die jetzt erfolgende Erhöhung über Jahre abgelehnt würden. Sie halte daher an ihrer Forderung nach einer Erhöhung auf 150 Euro fest, die auch in Hinblick auf die Genugtuungsfunktion der Entschädigung geboten sei. Darüber hinaus müssten die Betroffenen beim Übergang begleitet und unterstützt werden. Diesbezüglich bestehe weiterhin gesetzgeberischer Handlungsbedarf; es sei daher zu begrüßen, dass im Bundestag Einigkeit darüber bestehe, dass solche Fragen künftig im StrEG geregelt werden müssten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es handele sich um ein gutes Gesetz, denn die Höhe der Entschädigung werde verdreifacht. Die Anregung einer betragsmäßigen Staffelung der Entschädigungssumme, die sich an der Dauer der unrechtmäßigen Haft orientiere, solle aufgegriffen und mit den Bundesländern besprochen werden; dies könne aber nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sein.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17035 lag dem Ausschuss eine Petition vor.

Berlin, den 1. Juli 2020

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

